Überlegungen zum Thema:  
„Warenursprung und Präferenzen“

Nur zum internen Gebrauch

Die folgenden Überlegungen beruhen auf den Erläuterungen des Zolls auf:  
<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/warenursprung-praeferenzen_node.html> und der dort verlinkten Unter-Seiten.

Sie sollen als Diskussionsgrundlage zu der Aktualisierung und Verschlankung unserer Arbeitsanweisung AA-QM02 dienen.

## Grundsätzliches

Ziel des Verfahrens ist es nachzuweisen, das von uns exportierte Waren zollrechtlich, als in der EU hergestellt betrachtet werden, auch wenn sie aus Kaufteilen entstanden sind, die nicht aus der EU stammen. Hierdurch erhalten die Waren **„Präferenzen“,** die z.B. zu verringerten Zöllen führen.

### Präferenzabkommen

Die Regelungen zum Erlangen dieser Ursprungspräferenzen sind für alle Exportländer **ähnlich** aber nicht **gleich**.

Zitat Zoll: „Für den Erwerb des präferenziellen Ursprungs von Erzeugnissen bei deren Herstellung sind die Regeln der jeweiligen Präferenzabkommen zu beachten.

Es muss also für jeden Exportvorgang, das entsprechende Abkommen des Ziellandes verwendet und analysiert werden. *(Wer machts?)*

### "ausreichende" Be- oder Verarbeitung

Die meisten Abkommen kennen die sogenannte "ausreichende" Be- oder Verarbeitung in der EU, die aus einem Nicht-Eu-Teil ein EU-Teil macht. Diese Bedingung hat große Relevanz für Wernert.

Die Abkommen enthalten hierzu Verarbeitungslisten (kurz Listen). Der Aufbau wird in Anhang [A1](#A1), Fundstelle 1 (gelb markiert) erklärt. Entscheidend ist die Einordnung unserer Produkte anhand der Benennung in Spalte 2 und der Zollnummer in Spalte 1

Die Benennung hat Vorrang vor der Nummer, wenn vor dieser ein ex steht.

In Spalte 3 und 4 stehen dann die Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit das Produkt als EU-Teil gewertet wird. Es kann eine Spalte (3 oder 4) gewählt werden, die Bedingungen in einer Spalte müssen dann alle erfüllt werden.

### Bedingungen in der Liste

#### Positionswechsel

Durch die Bearbeitung oder den Einbau eines Teiles in eine Baugruppe kann das Fertigprodukt einer anderen Position im „Harmonisierten System“ (weltweit vereinheitlichte Systematik für Waren) zugeordnet werden (s. Anhang 1, Fundstelle 2)

ACHTUNG: Alle in einer Pumpe verbauten Teile müssen diesen Wechsel machen!

Ordnet man die Pumpe dem Kapitel 84 (Maschinen und deren Teile) zu, macht ein Kugellager keinen Positionswechsel (s. Beispiel Anhang A2).

AUSNAHME: Viele Abkommen erlauben, das eine gewisse Anzahl Teile keinen Positionswechsel machen, wenn ihr Wert eine bestimmte Prozentzahl (oft 10%) des Verkaufspreises AWP nicht übersteigt.

#### Wertklauseln

Bei den Wertklauseln (s. Anhang 1, Fundstelle 3) wird der Wert aller in einer Pumpe oder einem Ersatzteil verbauten Vormaterialien ohne EU-Ursprung (VoU) in Bezug zum Verkaufspreis (Ab-Werk-Preis AWP) gesetzt. Dabei darf ein gewisser Prozentsatz nicht überschritten werden.

Ordnet man unsere Pumpen im Beispiel (Anhang A2) dem Kapitel 84 zu und wählt die Bedingung der Spalte 4, so darf der Wert aller in der Pumpe verbauten Kauf- oder Fremdfertigungsteile, die nicht aus der EU stammen maximal 30% des AWP betragen.

Die Spalte 3 ist hier sicher nicht zielführend, da fast alle verbauten Teile auch zum Kapitel 84 gehören und somit keinen Positionswechsel erlauben.

### Kalkulationsgrundsätze

Es sind die für ein konkretes Geschäft gültigen Preise zu verwenden (s. Anhang 3, Fundstellen 2 u. 3). Es muss also für jede verkaufte Pumpe der mit diesem Kunden vereinbarte Ab-Werk-Preis ins Verhältnis zum Wert der Nicht-EU-Zukaufteile (VoU) gesetzt werden.

Die Kaufteile sind mit dem zuletzt gezahlten Preis zu kalkulieren. Obwohl das in den Listenbedingungen nicht immer erkenntlich ist, werden nur die VoU berücksichtigt (s. Anhang 3, Fundstellen 2 u. 3). Teile, für die wir den EU-Ursprung nachweisen können (z.B. durch Lieferantenerklärungen), gehen nicht in die Kalkulation der Wertklauseln ein.

### Handelsware

Da hier durch uns keine Bearbeitung vorgenommen wird, kann ein Nicht-EU-Kaufteil nie zu einem EU-Teil werden. Es gilt also der Nachweis des Lieferanten.

Im weiteren gibt es in vielen (oder allen) Abkommen eine Liste von Minimalbearbeitungen, die nicht gerechnet werden dürfen (s. Anhang 4).

Es ist also keine Lösung ein Wernert-Etikett auf ein Kaufteil zu kleben und den Preis drastisch zu erhöhen.

## Umsetzung bei Wernert

### Ursprung von Kaufteilen

Für alle Kaufteile wird im UNIPPS der Ursprung (EU/Nicht-EU) hinterlegt.

Als Teile mit Ursprung in der EU (VmU) werden nur Teile gekennzeichnet, für die eine entsprechende Lieferantenerklärung vorliegt. Allen anderen Teile sind VoU (ohne Ursprung) Die exakte Benennung in UNIPPS wird noch geklärt.

### Pumpen

Für jede Pumpe kann mit einem noch zu erstellenden Software-Tool die Summe der Einkaufspreise aller verbauten VoU berechnet werden. Das Tool löst hierzu einen Fertigungsauftrag über alle Strukturebenen auf so, daß die zugekauften Teile ermittelt werden.

Bei einem Exportauftrag ist aus dem Präferenzabkommen des Ziellandes die für uns gültige Listenbedingung zu ermitteln.

Das Verhältnis der Kosten aller VoU-Teile zum konkreten Ab-Werk-Preis ist zu ermitteln und zu dokumentieren.

Es muss der Listenbedingung entsprechen.

### Ersatz

Wir gehen zunächst davon aus, das alle von uns bearbeiteten Teile, durch diese Bearbeitung zum EU-Teil werden.

Die Rechnung enthält daher einen entsprechenden Text (näheres Hr. Klaus), das alle Teile EU-Ursprung haben, es sei denn, es ist an der Rechnungsposition anders gekennzeichnet.

Das o.g. Software-Tool ermittelt für alle Positionen des Kundenauftrages, ob es zu der Position im System einen Fertigungsauftrag FA gibt. Es werden dann die folgenden Fälle unterschieden:

#### Ersatz mit Fertigung

Gibt es einen FA wird dieser wie bei der Pumpe behandelt. Es wird die Summe der Kosten aller verbauten VoU ermittelt. Diese ist wie bei der Pumpe der AWP gegenüber zu stellen. Im äußerst unwahrscheinlichen Fall, das die Listenbedingung nicht erfüllt werden kann, muss das Teil auf der Rechnung (manuell ?) als Nicht-EU gekennzeichnet werden.

#### Ersatz ohne Fertigung (Handelsware)

Da hier keine Veredelung stattfindet, gilt der im System hinterlegte Status.

Die Kennzeichnung im UNIPPS soll so stattfinden, das die Nicht-EU-Herkunft automatisch auf der Rechnung erscheint.

Anhang 1: A1 Zoll online - Aufbau und Anwendung der Liste.pdf  
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Erwerb-des-Ursprungs-nach-den-Ursprungsregeln/Ausreichende-Be-oder-Verarbeitung/Listenbedingungen-Toleranzen/Aufbau-und-Anwendung-der-Liste/aufbau-und-anwendung-der-liste\_node.html

Anhang 2: A2 Beispiel Verarbeitungsliste CH.pdf  
https://wup.zoll.de/wup\_online/liste\_synopse.php?synopse\_position=8413&gruppen%5B%5D=10&gegenueberst\_suchen=&stichtag=04.05.2022

Anhang 3: A3 Zoll online - Werte und Kalkulation.pdf  
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Erwerb-des-Ursprungs-nach-den-Ursprungsregeln/Ausreichende-Be-oder-Verarbeitung/Listenbedingungen-Toleranzen/Werte-und-Kalkulation/werte-und-kalkulation\_node.html

Anhang 4: A4 Zoll online - Minimalbehandlungen.pdf  
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Erwerb-des-Ursprungs-nach-den-Ursprungsregeln/Ausreichende-Be-oder-Verarbeitung/Minimalbehandlungen/minimalbehandlungen\_node.html